

Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin

Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg

Tempelhofer Ufer 21, 10963 Berlin

Tel.: 030/ 61 30 53 28 Fax: 030/ 61 30 43 10

E-Mail: adnb@tbb-berlin.de <http://www.adnb.de>



Berlin, 23.02.2009

PRESSEERKLÄRUNG

Urteil wegen Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - „Muttersprache Deutsch“ als Stellenanforderung ist diskriminierend -

Am 11.02.2009 hat das Arbeitsgericht Berlin der Schadensersatzklage von Frau L. gegen eine internationale Kunstinstitution in Berlin wegen Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in erster Instanz stattgegeben.

Frau L. hatte sich auf eine Stelle beworben, allerdings vor Beendigung des Bewerbungsverfahrens eine Absage erhalten. Auf Nachfrage erhielt sie eine schriftliche Begründung, in der es hieß, man habe sie nicht genommen, weil sie keine „deutsche Muttersprachlerin“ sei. Frau L. hat sich daraufhin an das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (ADNB des TBB) gewandt. Schriftliche Klärungsversuche und Interventionen u.a. durch die „Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS)“ scheiterten. Daraufhin verklagte Frau L. die Kunstinstitution.

Das ADNB des TBB trat in dem Verfahren als Beistand nach § 23 AGG auf, um Frau L. zu unterstützen. Der Richter folgte dem Klageantrag in vollem Umfang und sprach der Klägerin drei Monatsgehälter zu.

Nach dem AGG ist die Anforderung „Muttersprache Deutsch“ eine indirekte Diskriminierung bezüglich des Merkmals ethnische Herkunft. Deutsch als Muttersprache haben per Definition nur Personen, die in der frühen Kindheit Deutsch als Erstsprache erlernt haben. Eine nachträgliche Erwerbung dieser Qualifikation ist nicht möglich. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung konnte nicht dargelegt werden.

Für die Klägerin, Kuratorin und Medienwissenschaftlerin mit einem deutschen Hochschulabschluss, stellt das Urteil letztlich die amtliche Bestätigung ihrer jahrelangen Diskriminierungserfahrungen in der Kunstbranche in Berlin dar. So seien ausländische Künstler/innen zwar gern gesehen, Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund in mittleren und leitenden Positionen aber eine Ausnahme im Kunstbetrieb.

Das ADNB des TBB begrüßt das Urteil. „Viele Betroffene kennen das AGG nicht. Diese Lücke gilt es zu füllen“, so Nuran Yiğit, Projektleiterin des ADNB des TBB. Deswegen sei dieses Urteil besonders wichtig, um Betroffenen Mut zu machen, ihr Recht unter Umständen auch vor Gericht geltend zu machen.

In erster Instanz konnte die Klägerin auf die Unterstützung durch das ADNB des TBB als Beistand zurückgreifen. „In einer weiteren Instanz wäre dies jedoch nicht mehr möglich. Hier müsse das AGG nachgebessert werden.“, so Frau Yiğit weiter. „Von Diskriminierung Betroffene brauchen professionelle Unterstützung auch vor Gericht. Im Sinne der Betroffenen fordern Antidiskriminierungsverbände wie der advd (Antidiskriminierungsverband Deutschland) deshalb die Verbandsklage. Nur so kann de facto eine ganzheitliche Unterstützung der Betroffenen im Sinne der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien gewährleistet werden.“ so Frau Yiğit.

Ansprechpartnerinnen ADNB des TBB

Nuran Yiğit

Eva Maria Andrades

Tel: 030 - 61 30 53 28